

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Drucksache 7/6529

Gesetzentwurf

der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Eingegangen: 04.11.2022 / Ausgegeben: 04.11.2022

Gesetzentwurf

der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes

A. Problem

Die Höhe des Pflegegeldes wurde zuletzt zum 1. Januar 2018 geändert.

Die Coronapandemie sowie die inflationsbedingten Preissteigerungen verursachen gerade auch für Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen.

Aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen ist es ihnen – anders als Menschen ohne Behinderungen – nicht möglich, diese durch Mehrarbeit oder eine andere bezahlte Nebentätigkeit auszugleichen.

B. Lösung

Die Erhöhung des Pflegegeldes ist daher eine sinnvolle und angemessene Reaktion, um die Anspruchsberechtigten zeitnah finanziell zu entlasten.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Höhe der Leistungen nach Landespflegegeldgesetz ist im Gesetz selbst geregelt. Eine Änderung des Landespflegegeldgesetzes kann nur durch Gesetz erfolgen und ist somit erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die Anpassung der bestehenden Leistungshöhen ist zweckmäßig, um den anspruchsberechtigten Menschen weiterhin eine selbstständige und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Mit der Gesetzesänderung werden die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz für alle anspruchsberechtigten Personengruppen erhöht. Dies kommt zunächst den betroffenen Personenkreisen zugute. Daneben ist es aufgrund der gesteigerten Möglichkeiten zur Anschaffung bedarfsgerechter Produkte und Dienstleistungen auch für die Wirtschaft dienlich.

Durch die Änderung der Leistungshöhen ist ein höherer Verwaltungsaufwand nicht zu erwarten.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Gesetzentwurf für ein

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

§ 3 Absatz 1 des Landespflegegeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (GVBl. I S. 259), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat

1. für anspruchsberechtigte Menschen nach § 2 Nummer 1
211,64 Euro ab 1. April 2023,
2. für blinde Menschen nach § 2 Nummer 2
414,96 Euro ab 1. April 2023,
3. für gehörlose Menschen nach § 2 Nummer 3
117,26 Euro ab 1. April 2023.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Landespflegegeld erhalten Menschen mit Behinderungen eine monatliche, pauschale Geldleistung, deren Höhe im Landespflegegeldgesetz (LPfGG) festgelegt ist und die dem Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen dient. Dabei werden die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz unabhängig vom sonstigen Einkommen und Vermögen gewährt, da sie keine Leistungen der Sozialhilfe darstellen, um den anspruchsberechtigten Menschen eine selbstständige und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

In allen Bundesländern erhalten blinde, sehbehinderte und taubblinde Menschen mittlerweile diese einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungen auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetze. Jedoch gibt es 30 Jahre nach der Wiedervereinigung nach wie vor ein großes Gefälle zwischen West- und Ostdeutschland. Dieses Gefälle spiegelt sich nicht nur bei den Löhnen und Gehältern und den Renten wider, sondern wird auch am Beispiel des Blindengeldes deutlich. Während beispielsweise in Nordrhein-Westfalen 473,00 Euro und in Hessen sogar 693,00 Euro ausgezahlt werden, beträgt das Blindengeld im Land Brandenburg derzeit lediglich 345,80 Euro je Kalendermonat. Damit liegt das Land Brandenburg im nationalen Vergleich derzeit auf dem vorletzten Platz der gewährten Zahlung. Im Bundesdurchschnitt wird ein Blindengeld von 470 Euro gewährt.¹ Mit der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung gewährt das Land Brandenburg rund 27 Prozent weniger Blindengeld als es im Bundesdurchschnitt üblich ist. Dies ist weder nachvollziehbar noch angemessen. Denn Blindheit und Sehbehinderung haben direkte Auswirkungen auf viele Bereiche des täglichen Lebens. So ist es regelmäßig nötig, sich anders einzurichten und zu organisieren als sehende Menschen das tun, um ein ausgefülltes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Mit der durch diesen Gesetzentwurf vorgeschlagenen Erhöhung würde man sich mit knapp 415 Euro immerhin im ostdeutschen Durchschnitt bewegen.

Hinzu kommt, dass die Leistungen nach dem Landespflegegesetz seit 2018 nicht mehr erhöht wurden. Die Coronapandemie sowie die inflationsbedingten Preissteigerungen bedeuten gerade auch für Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen. Aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen ist es ihnen – anders als Menschen ohne Behinderungen – nicht möglich, diese durch Mehrarbeit oder eine bezahlte Nebentätigkeit auszugleichen. Im Ergebnis fällt auf, dass die aktuellen Leistungen die behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht adäquat ausgleichen können. Daher ist es dringend notwendig, die Leistungen für alle anspruchsberechtigten Personen zum 1. April 2023 zu erhöhen.

Dass eine stufenweise Anhebung der Leistungen entsprechend der ebenfalls steigenden behinderungsbedingten Mehraufwendungen notwendig ist, zeigt bereits die aktuelle gesetzliche Ausgestaltung des § 3 LPfGG. So wurde bereits seinerzeit vom Landtag eine stufenweise Erhöhung der Leistungen mit den Anpassungen in den

¹ Vgl. Deutscher Blinden- und Sehbehinderten e. V.: „Übersicht: Blindengeld“, <https://www.dbsv.org/blindengeld.html#Liste-Bundeslaender>, abgerufen am 03.11.2022

Jahren 2016 und 2018 im Gesetz verankert. Diesen gesetzgeberischen Willen aufgreifend, bedarf es nach weiteren fünf Jahren dringend einer erneuten Anpassung der Leistungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 LPfIGG bestimmt die Höhe des Landespflegegeldes für die verschiedenen anspruchsberechtigten Personen nach § 2 LPfIGG.

Die Erhöhung des bisherigen Pflegegeldes für schwerbehinderte Menschen nach § 2 Nummer 1 um 10 Prozent bewirkt eine Leistungshöhe ab 1. April 2023 von monatlich 211,64 Euro.

Die Erhöhung des bisherigen Pflegegeldes für blinde Menschen nach § 2 Nummer 2 um 20 Prozent bewirkt eine Leistungshöhe ab 1. April 2023 von monatlich 414,96 Euro.

Die Erhöhung des bisherigen Pflegegeldes für gehörlose Menschen nach § 2 Nummer 3 um 10 Prozent bewirkt eine Leistungshöhe ab 1. April 2023 von monatlich 117,26 Euro.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.